



GRUNDSATZERKLÄRUNG ZU MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEZOGENER VERANTWORTUNG DER AVS

I. UNSERE VERPFLICHTUNG ZUR ACHTUNG ZUR MENSCHENRECHTE UND DER UMWELT

Die AVS-Unternehmensgruppe („AVS“) ist ein führender Spezialanbieter für Verkehrssicherungs-Dienstleistungen in Deutschland und Europa. Das Kerngeschäft von AVS ist die Sicherheit von Menschen – Arbeitskräfte wie Verkehrsteilnehmer - in Straßenbaustellen. Diese Sicherheit heute und in der Zukunft zu gewährleisten und dabei ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsvoll zu handeln, bedeutet für AVS Nachhaltigkeit. Als international agierendes Unternehmen bekennen wir uns bei AVS zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt.

Wir verpflichten uns dazu, die Menschenrechte in unserer eigenen Geschäftstätigkeit und unseren globalen Lieferketten zu achten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorgebeugt und Betroffenen Zugang zur Abhilfe ermöglicht wird.

Wir bei AVS unterstützen die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN) und orientieren unser Nachhaltigkeitsmanagement an den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals (SDGs). Unsere unternehmerische Verantwortung zur Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten haben wir zum Gegenstand unserer strategischen Nachhaltigkeitshandlungsfelder (Werte & Kultur / Produkte & Dienstleistungen / Transparenz & Stakeholder Dialog / Klima) gemacht, die uns als Richtschnur bei der Priorisierung, Planung und Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsaktivitäten dienen.

In Übereinstimmung mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP), bekennen wir uns zu den Standards der nachfolgenden, international anerkannten, menschen- und umweltrechtlichen Deklarationen, Konventionen und Prinzipien:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
Grundsaterklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration)
Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern (CNC)
Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Frauen (CEDAW)

Charta der Vielfalt
Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU)
Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen)
Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Wir bei AVS haben die Normen und Werte der zugrundeliegenden Übereinkommen auch in unseren eigenen Regelwerken verankert. Unser AVS Verhaltenskodex („Code of Conduct“, kurz: „CoC“), ergänzt um die AVS Umweltpolitik und die AVS Compliance-Richtlinien, vereint die grundlegenden Leitsätze und Richtlinien für nachhaltiges und ethisches Verhalten in der AVS Unternehmensgruppe. Gemeinsam mit dieser Grundsatzerklärung verpflichtet der AVS-CoC alle Mitarbeiter*innen der AVS Unternehmensgruppe, die Verhaltensgrundsätze in ihrem täglichen Handeln sowie im Umgang mit Geschäftspartner*innen umzusetzen.

Unsere Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie Geschäftspartnern mit Mittlerfunktion („Geschäftspartner“), sind in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion geregelt („Geschäftspartner CoC“). Die Verhaltensanforderungen im Geschäftspartner CoC decken folgende Themen ab:

- die Achtung der international anerkannten Menschenrechte,
- die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Unterlassung jeglicher Form der Diskriminierung durch Ausschließungen oder Bevorzugungen (insbesondere aufgrund von ethischer-, nationaler-, oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Gesinnung, Behinderung und sexueller Orientierung), sowie
- der Wahrnehmung von Umweltverantwortung und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie durch einen Sorgfaltspflichtenansatz auf die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus dem Geschäftspartner CoC in ihren eigenen Organisationen hinwirken und ihre jeweiligen Geschäftspartner, einschließlich der Unterauftragnehmer und Lieferanten, ebenfalls zu deren Einhaltung verpflichten.

II. ANSATZ DER AVS UNTERNEHMENSGRUPPE ZUR UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER SORGFALTPFLICHTEN

Wir bei AVS betrachten das Management von Risiken in Bezug auf die Wahrung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt als einen kontinuierlichen Prozess, der integraler Bestandteil unserer betrieblichen Abläufe ist. Im Rahmen unseres

Risikomanagements analysieren und identifizieren wir die Risiken unserer Geschäftstätigkeit für Menschen und die Umwelt. Darauf aufbauend ergreifen wir gezielt Maßnahmen, um Risiken vorzubeugen, diese zu beenden oder zu minimieren.

In unseren Sorgfaltsprozessen fokussieren wir uns auf die Bereiche, in denen das höchste Risiko verortet wird und auf die wir den größtmöglichen Einfluss haben.

1. Struktur und Verantwortlichkeiten

Die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten innerhalb von AVS ist durch klare Verantwortlichkeiten geregelt.

Die Geschäftsführung der AVS Verkehrssicherung GmbH ist für die Einhaltung der Inhalte dieser Grundsatzerklärung sowie für die Planung von Maßnahmen zu deren Sicherstellung verantwortlich. Zur operativen Steuerung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten hat AVS ein Menschenrechtskomitee berufen, welches das Risikomanagement überwacht und die Umsetzung von Maßnahmen koordiniert unterstützt. Das Menschenrechtskomitee berichtet dazu mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung.

Verantwortlich für die Umsetzung sind die operativen Einheiten und mehrere Fachabteilungen. Sie stellen die Integration unserer Menschenrechtspolitik in den jeweiligen Gesellschaften der AVS-Unternehmensgruppe sicher. Die Implementierung der Menschenrechtsstrategie in alle relevanten Geschäftsabläufe wiederum wird durch das Risikomanagement gewährleistet.

2. Risikoanalysen

Um Risiken für Menschenrechtsverletzungen und die Umwelt zu identifizieren und durch zielgerichtete Maßnahmen zu minimieren, führen wir bei AVS Risikoanalysen durch. Dabei ermitteln wir abstrakt für die eigene Geschäftstätigkeit von AVS die menschenrechtlichen und ökologischen Schwerpunktrisiken. Die abstrakte Risikoanalyse unserer Lieferanten erfolgt nach Maßgabe des größten Einflussbereichs sowie der Warengruppen- und Länderrisiken. Dort, wo sich erhöhte Risiken abzeichnen, führen wir eine konkrete Risikoanalyse durch, um die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzung oder ökologische Risiken und deren mögliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen und/ oder die Umwelt tiefergehend zu bewerten. Die Ergebnisse berücksichtigen wir in unseren Geschäftsprozessen; sie bilden die Basis für unsere Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen in unseren Wertschöpfungsketten

Wir kombinieren verschiedene Präventionsmaßnahmen in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie bei unseren Zulieferern, um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt gerecht zu werden. Hierbei berücksichtigen wir die festgestellten Risiken sowie den Einfluss, den wir auf die Minderung dieser Risiken haben. Auf

dieser Grundlage wenden wir angemessene Maßnahmen an, um die Wahrung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards in unseren Wertschöpfungsketten sicherzustellen. Dabei kommen u.a. nachfolgende Maßnahmen, die häufig sowohl zur Prävention als auch zur Abhilfe dienen, zur Anwendung:

- Risikobasierte Abfrage und Bewertung von Lieferantenfragebögen zu menschenrechtlichen und ökologischen Risiken
- Gezielte interne Mitarbeiter*innen Kommunikation zu menschenrechtlichen- und ökologischen Risiken
- Programme zur Förderung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in unserer Geschäftstätigkeit, zur Mitarbeiterqualifizierung sowie zur Reduktion von Umweltrisiken durch unsere Geschäftstätigkeit
- Fortwährende Ausrichtung unseres Einkaufs auf eine nachhaltige Beschaffung, z. B. durch gezielte Lieferantendialoge zum Thema Nachhaltigkeit
- Durchführung von Schulungen über menschenrechtliche und ökologische Risiken in unseren Geschäftsbereichen sowie risikobasiert bei unseren unmittelbaren Lieferanten
- Risikobasierte Überprüfung der Einhaltung unseres AVS-Verhaltenskodex, der AVS-Umweltpolitik und der Compliance-Richtlinien durch interne Audits
- Risikobasierte Überprüfung der Einhaltung des Geschäftspartner CoC durch Audits.

4. Beschwerdeverfahren

Um Verstöße innerhalb unseres Unternehmens oder in unserer Wertschöpfungskette effektiv zu verhindern und um Abhilfe zu schaffen, ist ein angemessenes und wirksames Hinweismanagementsystem integraler Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse.

Wir stellen öffentlich zugängliche sowie vertrauliche Meldewege zur Verfügung, über die jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße von AVS, unseren Geschäftspartnern sowie von Sublieferanten gemeldet werden können. Eine Meldung kann unabhängig von der Art oder dem Bestehen einer vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung des oder der Hinweisgebenden erfolgen.

In Zusammenarbeit mit LegalTegrity haben wir eine Hinweisgeber-Hotline und ein Hinweisgeber-Portal in deutscher und englischer Sprache eingerichtet, das Betroffenen die namentliche oder anonyme Meldung von Hinweisen ermöglicht. Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt durch unsere Compliance Beauftragte, welche bei Bedarf eng mit dem Menschenrechtskomitee zusammenarbeitet. Diese Funktionen sind unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anlassbezogen werden zur Untersuchung unabhängige externe Expert*innen hinzugezogen. Die Geschäftsführung der AVS Verkehrssicherung GmbH wird ebenfalls über jeden Hinweis informiert. Sie kontrolliert, dass den gemeldeten Hinweisen nachgegangen wird.

Wir gehen allen Meldungen über Verstöße sorgfältig nach und legen großen Wert auf den Hinweisgeberschutz und die vertrauliche Behandlung. Wir setzen uns dafür ein, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit ihren Hinweisen und Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden, soweit dies in unserem Einflussbereich liegt.

Unsere Prozesse für das Hinweismanagementsystem haben wir definiert, dokumentiert und intern kommuniziert. Diese Prozesse werden Teil der zukünftigen Verfahrensordnung sein, die wir auf unserer Website veröffentlichen werden. Unser Hinweismeldeverfahren wird mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf durch das Menschenrechtskomitee auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Die eingegangenen Hinweise fließen in unsere Risikoanalyse, unsere Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt wie auch in unsere Schulungen und Geschäftsprozesse ein, um auf diesem Wege unsere Sorgfaltsprozesse fortlaufend zu verbessern.

III. AUSBLICK UND EXTERNE BERICHTERSTATTUNG

Wir bei AVS sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten ein kontinuierlicher Prozess ist, der unsere stetige Überprüfung und Weiterentwicklung verlangt. Über unsere Fortschritte in der Umsetzung und Entwicklung berichten wir regelmäßig und transparent im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Grundsatzerklärung wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durch das Menschenrechtskomitee auf die Aktualität geprüft und bedarfsabhängig angepasst. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Erklärung ist die Geschäftsführung der AVS Verkehrssicherung GmbH.

Leverkusen, April 2023



Elena Vasileva, CEO

Geschäftsführerin



Andreas Schwingeler, COO

Geschäftsführer